
2854/J-BR/2011

Eingelangt am 04.11.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

des Bundesrats **Hans-Jörg Jenewein**
und weiterer Bundesräte
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend **gerichtlich beeideter Sachverständiger Univ. Prof. Dr. Max Friedrich**

Am 14. April 1998 verfasste der Nervenfacharzt & Kinderneuropsychiater Univ. Prof. Dr. Max Friedrich in seiner Eigenschaft als gerichtlich beeideter Sachverständiger ein 22 seitiges Gutachten (25 c Vr 2082/98) in Bezug auf Natascha Kampusch, die rund 6 Wochen zuvor entführt worden war.

Friedrich beschreibt darin, dass er als Material für sein Gutachten neben ungeschnittenen ORF-Bändern, Photographien, Heften, Zeichnungen und Erhebungsakten auch mit den Eltern von Natascha Kampusch Befundungsgespräche geführt habe.

Er, Friedrich, schreibt, dass Kampusch *„körperlich lebensaltertypisch gereift sei und innerhalb eines 3/4 Jahres an Gewicht zugenommen“* habe. Zudem traten bei Kampusch übliche *„präpubertäre“* Verhaltensweisen zutage.

Weiters beschreibt Friedrich, dass Kampusch eine soziale Beziehung zu einer etwas älteren, bereits in der Pubertät befindlichen Freundin hat, die von der Mutter im Zuge des Gesprächs mehrfach erwähnt wird. Die von Kampusch existierenden Fotos, die das damalige Kleinkind in nackten bzw. halbnackten Posen zeigen, werden von Friedrich so bewertet, dass diese *„für den Betrachter ... (nicht) als Objekt seiner Phantasien dienen kann“*. *„Unabhängig von Geschmacksfragen handelt es sich rein inhaltlich um kein kinderpornographisches Material,“* und weiter *„...dann sind diese Aufnahmen zweifellos bedenklich, lassen aber keinen Schluss kinderpornographischer Ausbeutung, bzw. des sexuellen Missbrauchs zu“*, stellt Friedrich dazu fest.

Die Wiener Psychotherapeutin, Eva Wolfram-Ertl, qualifiziert die Aufnahmen gegenüber dem Nachrichtenmagazin *„Profil“* am 10.04.1998 jedoch deutlich anders: *„Allein die Herstellung dieser Fotos ist schon eindeutig sexueller Missbrauch.“*

Weiters stellt der Gerichtsgutachter Friedrich in seinem Gutachten fest: *„ein klassisches Misshandlungssyndrom auf psychischer Ebene, mit eindeutig sichernden Symptomen gibt es nicht.“* Friedrich stellt auf Seite 14 und 15 jedoch fest, dass es ab dem Sommer 1997 sichtbare soziale Verhaltensveränderungen gegeben hat (deutliche Gewichtszunahme, Abfall der schulischen Leistungen, weniger führ- und lenkbar), wobei er diese als *„nicht spezifisch missbrauchsweisend, sondern bestenfalls als innerpsychisches Belastungsproblem wertet.“*

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Friedrich, der auf „*wissenschaftliche Exaktheit*“ „*aufgrund der an sich schon angeheizten Interpretationslage*“ verweist, geht in seinem gesamten Gutachten nicht auf die, zum damaligen Zeitpunkt, bereits bekannten Fakten der nächtlichen Einnässung und Einkotung von Kampusch ein.

Diese Fakten, von Brigitta Sirny (Mutter) bereits 1998 dem Detektiv Walter Pöchlhuber bekanntgegeben (Der Fall Natascha, 2004) und auch später von Natascha Kampusch im Buch „Natascha Kampusch: „3096 Tage“ von Heike Gronemeier und Corinna Milborn, List Verlag, Berlin 2010 festgehalten, müssen dem Gutachter Max Friedrich – bei „*wissenschaftliche Exaktheit*“ - spätestens seit den Befundungsgesprächen mit den Eltern 1998 bekannt gewesen sein. Dies ist insofern hinterfragenswert, da die wissenschaftliche Literatur diese offenkundige Auffälligkeit als wesentliches Indiz für sexuellen Missbrauch bei Kindern wertet. (Vergl. Kendall-Tackett et al., 1993, Bürgin, Rost, 1997, S. 151)

Von besonderer Tragweite scheint diese fehlende „*wissenschaftliche Exaktheit*“ im Kontext von Friedrichs eigener Veröffentlichung (1986) bezüglich des Zusammenhangs zwischen Eßstörungen und Erfahrungen des sexuellen Missbrauchs. (vgl. auch Root, M., Fallo, P., und Oppenheimer, R., Howells, R., Palmer, R.L., Chaloner, D.A. (1985), hierzu auch Willenberg, 1997, S. 280)

Univ.Prof. Dr. Max Friedrich, der nach der „Selbstbefreiung“ von Natascha Kampusch im Jahr 2006 die psychiatrische Betreuung derselben übernahm und auffallend exponiert den Medien Rede und Antwort stand, war durch sein Gutachten vom 14.04.1998 mitverantwortlich, dass weitere polizeiliche Ermittlungen im familiären Umfeld der Natascha Kampusch unterblieben.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Bundesräte an die Bundesministerin für Justiz folgende

Anfrage

1. Wie viele Rechtsverfahren laufen derzeit gegen den gerichtlich beeideten Sachverständigen Univ. Prof. Dr. Max Friedrich?
2. Wie viele Gerichtsgutachten von Univ. Prof. Dr. Max Friedrich wurden nachträglich aufgehoben?
3. Wie viele Gerichtsurteile, die aufgrund von Gutachten von Prof. Dr. Max Friedrich gefällt wurden, mussten in weiterer Folge aufgehoben werden?
4. Wie hoch war der Gesamtschaden (Prozesskosten für neuerliche Prozesse, Kosten für weitere Sachgutachten, Haftentschädigungen, u.ä.) für die Republik innerhalb der letzten 20 Jahre, der aufgrund von fehlerhaften und ungenauen oder falschen Sachverständigengutachten von Univ. Prof. Dr. Max Friedrich entstanden ist?
5. Welches Prozedere setzt sich in Gang, wenn ein seriöser gerichtlich beeideter Sachverständiger nach Erstellung seines Gutachtens zu weiterführenden Informationen gelangt und diese dem Gericht mitteilt?
6. Hat Univ. Prof. Dr. Max Friedrich in seiner Funktion als gerichtlich beeideter Sachverständiger jemals von sich aus ein Gericht im Anschluss an eines seiner Gutachten darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich eine neue Faktenlage entwickelt hat?

7. Wenn ja, wann genau und welche neuen Erkenntnisse waren das?
8. Wer bestellte Univ. Prof. Dr. Max Friedrich im Jahr 1998 zum Gutachter in der Causa Kampusch?
9. Gab es im Jahr 1998 weitere Gutachten, die einen möglichen sexuellen Missbrauch der Natascha Kampusch vor ihrer Entführung behandelten?
10. Wenn Nein, warum nicht?
11. Wenn ja, wer hat diese durchgeführt und zu welchem Ergebnis führten diese?
12. Entspricht das Gutachten von Univ. Prof. Dr. Max Friedrich vom 14.04.1998 jener „wissenschaftlichen Exaktheit“, die er selbst einfordert und die auch von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen in Österreich zu erwarten ist?
13. Wenn ja, machen Gutachten, die nur auf der Hälfte der Fakten basieren überhaupt Sinn oder sollten diese aus Kostengründen eingespart werden?
14. Wenn nein, warum wurde dieses Gutachten in die Ermittlungen miteinbezogen?
15. Wenn nein, warum wurde Univ. Prof. Dr. Max Friedrich im Jahr 2008 für weitere 10 Jahre als Gerichtsgutachter zertifiziert?
16. Wurde die von Friedrich in seinem Gutachten vom 14.04.1998 angekündigte „Einladung“ der etwas älteren, bereits in der Pubertät befindlichen Freundin der Natascha Kampusch zu einer weiteren Befragung jemals durchgeführt?
17. Wenn Nein, warum nicht?
18. Wenn Ja, gab es eine Ergänzung seines Gutachtens vom 14.04.1998?
19. Warum war die Beziehung zu den beiden Ehemännern der Halbschwestern der Natascha Kampusch zum damaligen Zeitpunkt vom Sachverständigen „nicht klärbar“?
20. Warum ging der Sachverständige im Zuge der Befundungsgespräche nicht auf die wechselnden Männerbekanntschaften der Mutter (bekannt waren zum damaligen Zeitpunkt Walter K. und Ronald H.) des Entführungsoffers ein?
21. Warum findet sich der Umstand der wechselnden Männerbekanntschaften nicht im Gutachten wieder?
22. Warum wurden im Zuge der Befundungsgespräche und um die „soziale Beziehungsstruktur des Mädchens weiter zu erhellen“ nicht jene Nachbarn befragt, die mit dem Entführungsoffer in engem Kontakt standen?
23. Warum wurde im Zuge der Befundungsgespräche jene Großmutter, zu der Natascha Kampusch ein besonders inniges Verhältnis hatte, nicht befragt?
24. Ist es richtig, dass nach aktuellem Stand der kinderpsychiatrischen Wissenschaft, die nächtliche Einnässung und Einkotung - im Kontext mit weiteren Auffälligkeiten, etwa auffällige Gewichtszunahme, Abfall der schulischen Leistungen, libidinös motivierte Fotos etc. - zumindest den Verdacht des sexuellen Missbrauchs nicht von Haus aus ausschließen lassen?
25. Warum war dem gerichtlich beeideten Sachverständigen Univ. Prof. Dr. Max Friedrich die Tatsache der Einnässung und Einkotung von Natascha Kampusch im Vorfeld ihrer Entführung nicht bekannt?

26. Wenn Ihm diese Umstände jedoch bekannt waren, warum fanden sie keinen Niederschlag in seinem Gutachten? Gibt es hierzu eine fundierte Begründung?
27. Ist Ihnen die persönliche Motivation von Univ. Prof. Dr. Max Friedrich bekannt, warum er im Jahr 1998 sexuellen Missbrauch von Natascha Kampusch dezidiert ausschloss?
28. Welchen Honorarsatz hat Herr Univ. Prof. Dr. Max Friedrich für das Gutachten am 14.04.1998 verrechnet?
29. Gab es politische Interventionen für die neuerliche Zertifizierung von Univ. Prof. Dr. Max Friedrich?
30. Wenn ja, durch welche Personen und wann genau?